

Weihnachtsbeleuchtung – Stimmungsmacher oder Lichtverschmutzung?

Wir Menschen haben eine positive Einstellung zu Licht. Sonnenlicht verbreitet schnell gute Laune, Licht in dunklen Gassen oder Tiefgaragen vermittelt Sicherheit. In der Adventszeit werden wir unter anderem mit festlicher Weihnachtsbeleuchtung und Lichterketten fröhlich auf Weihnachten eingestimmt. Was aber, wenn der Nachbar das Motto «Die Nacht zum Tag machen» zu wörtlich nimmt?

In einem ruhigen Wohnquartier in Möhlin beleuchtete ein Ehepaar die Fassade ihres Hauses, den Carport, Bäume, Sträucher, das Gewächshaus und in den Fenstern leuchteten Sterne. Auch ausserhalb der Adventszeit pflegte die Familie ihr Haus in reduzierter Form zu beleuchten.

Ein Nachbar fühlte sich dabei gestört, so dass ein Streitfall resultierte, den das Verwaltungsgericht mit einer Regelung lösen wollte. Die Regelung sah vor, dass die Beleuchtung während des Jahres um 22 Uhr

und während der Weihnachtszeit, vom 1. Advent bis zum 6. Januar, um 1 Uhr abzuschalten sei.

Mit dieser Einschränkung war das Ehepaar jedoch nicht einverstanden und hat den Fall vor das Bundesgericht gezogen.

Das Bundesgericht nahm Bezug auf das Umweltschutzgesetz. Im Umweltschutzgesetz ist das Vorsorgeprinzip verankert, in dem festgehalten ist, dass schädliche und lästige Einwirkungen frühzeitig zu begrenzen sind. (Art. 1 Abs. 2 USG). Darunter fällt auch künstliches Licht, welches aus elektromagnetischen Strahlen besteht (Art. 7 Abs. 1 USG).

Mit dem Bundesgerichtsentscheid BGE 140 II 33 vom 12. Dezember 2013 wurde entschieden, dass eine zeitliche Beschränkung des Betriebs angeordnet werden könne. Es sei technisch und betrieblich möglich und darüber hinaus auch wirtschaftlich tragbar, die Beleuchtung in der Weihnachtszeit um 1 Uhr und

während des Jahres um 22 Uhr abzuschalten. Ebenso sei die Massnahme verhältnismässig, denn es gebe ein gewichtiges öffentliches Interesse, unnötige Lichtimmissionen zu begrenzen. Auch sei die Einschränkung, die der Verursacher erleidet, geringfügig.

Mit dem Entscheid, die Beleuchtung während der Weihnachtstage bis 1 Uhr zu erlauben, anerkannte das Bundesgericht, dass viele Menschen eine Weihnachtsbeleuchtung nicht als störend, sondern vielmehr als festlichen Brauch empfinden.

Damit Sie und auch Ihr Nachbar sich an Ihrer Beleuchtung erfreuen können sowie eine permanente Lichtverschmutzung mit störenden Auswirkungen auf Mensch und Natur vermieden werden kann, halten Sie sich an folgende Regeln:
(Quelle: darksky.ch)

Regel 1: Ist die Leuchte wirklich notwendig?

Fragen Sie sich grundsätzlich bei jeder Beleuchtung

im Aussenraum, ob diese tatsächlich notwendig ist.

Regel 2: Von oben nach unten beleuchten

Beleuchten Sie von oben nach unten. So vermeiden Sie, dass Licht in die Atmosphäre abstrahlt.

Regel 3: Leuchten abschirmen

Achten Sie darauf, dass die Lampen abgeschirmt sind. Optimal ist es, wenn die Lichtquelle nicht sichtbar ist.

Regel 4: Beleuchtungsstärke und Beleuchtungsart anpassen

Wählen Sie die richtige Beleuchtungsstärke. Und achten Sie darauf, dass die Beleuchtungsart der Situation angepasst ist.

Regel 5: Leuchtdauer zeitlich begrenzen

Die wenigsten Leuchten müssen die ganze Nacht hindurch brennen. Begrenzen Sie die Beleuchtungsdauer zeitlich sinnvoll.



Wir wünschen Ihnen eine schöne Adventszeit und frohe Weihnachten!

Christian Häle
Verkauf Immobilien

Sonnenbau Gruppe
Moosstrasse 1
CH-9444 Diepoldsau
Tel. 071 737 90 70

www.sonnenbau.ch



sonnenbau